

Bundessozialgericht
- 4 RJ 353/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Juli 1975

RegHauptsekr.
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 1975 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r und M ü l l e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

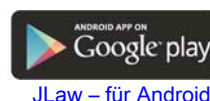
Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1974 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Kläger als berufs-
unfähig angesehen und die Beklagte deshalb verurteilt,
an ihn die Versichertenrente zu zahlen (Urteil vom
12. September 1974).

In den Gründen des Urteils ist u.a. ausgeführt, der
Kläger sei in der Vergangenheit als Waldfacharbeiter
beschäftigt gewesen. Neben der Prüfung als Waldfach-
arbeiter habe er sowohl einen Lehrgang für Motorsägen-
führer als auch einen solchen für Haumeister erfolgreich
absolviert. Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls sei er
nicht mehr in der Lage, seinen Beruf als Waldfacharbeiter
auszuüben. Es gebe auch keine andere - ihm zumutbare -
Tätigkeit, auf die er verwiesen werden könne. Es mangle
ihm insoweit an Kenntnissen und Fähigkeiten. Seine In-
telligenz reiche nicht aus, eine neue, für ihn in Be-
tracht kommende Tätigkeit zu erlernen. Das LSG hat
seine Entscheidung - wie die Urteilsgründe ausweisen -
u.a. auf ein psychologisches Gutachten der Dipl.-
Psychologin C gestützt.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden,
die Beklagte hat das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt.

Sie rügt, das Urteil des Berufungsgerichts sei ver-
fahrensrechtswidrig zustande gekommen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision der Beklagten ist zulässig.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Das LSG hat gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Hiernach entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es darf die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung nicht überschreiten. Dies ist in dem vorliegenden Fall dadurch geschehen, daß das Gutachten der Dipl.-Psychologin C verwertet wurde. Zwar sind im sozialgerichtlichen Verfahren psychologische Gutachten nicht schlechthin als Beweismittel ausgeschlossen; das vorbezeichnete Gutachten durfte jedoch so, wie es dem LSG vorlag, nicht der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Es ist in wesentlichen Punkten unvollständig und entzieht sich dadurch einer Würdigung durch das Gericht. Die Sachverständige bezeichnet in ihrem Gutachten zunächst - unter Verwendung nicht allgemein bekannter Abkürzungen - die Testverfahren, die sie mit dem Kläger durchgeführt hat. Zur Anwendung kamen hiernach folgende Testverfahren in nachstehender Reihenfolge:

"Meldung I - LPS 1-14 - FPI - D 2 - SPM - MPI - Meldung II - IST RA - IST ME -". - Sie schildert dann, daß der Kläger sich zwar bemüht habe, dem Untersuchungsverlauf zu folgen, daß ihm die Bearbeitung auch sehr einfacher Testverfahren jedoch schwergefallen sei. Wegen seiner Schmerzen im rechten Handgelenk hätten öfter als üblich Pausen eingelegt werden müssen. Seine mangelnde Auffassungsgabe habe dazu geführt, daß Instruktionen in vereinfachter Form hätten dargeboten werden müssen. Einige Untersuchungsverfahren, die Überblick und differenziertes Denken verlangten, hätten nicht durchgeführt werden können. Anschließend folgen die Ergebnisse der Testverfahren. Hier heißt es im wesentlichen, daß eine generelle Intelligenzschwäche festgestellt worden sei. Der Kläger sei nicht in der Lage, formallogische Gedankengänge nachzuvollziehen. Es könne nicht damit gerechnet werden, daß er neue Lerninhalte so verarbeite, wie es eine betriebliche Anlernmaßnahme erfordere. Es fehle an einer geistigen Beweglichkeit und Umstellfähigkeit. Eine ausreichende Basis schulischer Grundlagenkenntnisse sei nicht mehr vorhanden. Der Kläger sei weitgehend konzentrationsunfähig. Es fehle ihm die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Möglichkeit, sich geistig anzuspannen. Die Fähigkeit zum Neulernen sei mangelhaft. - Die Sachverständige führt weiter aus, es seien 12 Eigenschaftsdimensionen des Klägers erfaßt worden, nämlich

- "1. Psychosomatische Gestörtheit versus Ungestörtheit
2. Aggressivität versus Beherrschtheit
3. Depressivität versus Selbstzufriedenheit
4. Erregbarkeit versus ruhiges Verhalten
5. Lebhaftigkeit versus Zurückhaltung
6. Gelassenheit versus Irritierbarkeit
7. Dominanzstreben versus Nachgiebigkeit
8. Gehemmtheit versus Kontaktfähigkeit
9. Offenheit versus Verschlossenheit
10. Extraversion versus Introversion
11. Emotionale Labilität versus emotionale Stabilität
12. Neurotische Tendenz versus normal".

Die vom Gericht an sie gestellten Fragen beantwortet die Sachverständige dahingehend, daß der Kläger nach Wissen und Können nicht in der Lage sei, berufsfremde Überwachungs- oder Kontrollfunktionen auszuüben oder zu erlernen. Die Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit in dem vorbezeichneten Sinne würde sich "in sehr rasch einsetzenden Monotoniezuständen" niederschlagen, die zu einer verminderten Reaktionsfähigkeit und zum Absinken der Leistung führen würden.

Aus dieser Darstellung des Gutachtens ergibt sich, daß die Sachverständige es unterlassen hat, die Tatsachen und Geschehensabläufe, die zu der von ihr abgegebenen Beurteilung geführt haben, im einzelnen zu schildern. Außer einer kurzen - wegen der Verwendung von Abkürzungen weitgehend unverständlichen - Aufzählung der einzelnen Testverfahren, besteht das Gutachten lediglich aus den von der Sachverständigen gewonnenen Ergebnissen und Schlußfolgerungen. Daß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

LSG hat diese Schlußfolgerungen übernommen, ohne eine eigene Beweiswürdigung vorzunehmen. Zu einer eigenen Würdigung war das Berufungsgericht auch nicht in der Lage, weil das Gutachten dies im Hinblick auf seine Unvollständigkeit nicht zuläßt. Das Tatsachengericht kann seine Verpflichtung, die Beweise zu würdigen, nur dann erfüllen, wenn die Tatsachen und Geschehensabläufe, die zu den von dem Sachverständigen gewonnenen Ergebnissen geführt haben, der Beurteilung durch das Gericht zugänglich sind. Sonst tritt der Sachverständige im Ergebnis an die Stelle des Richters. Der Umstand, daß der Richter auf dem Spezialgebiet des Sachverständigen häufig keine oder nur geringe Kenntnisse besitzen mag, entbindet ihn nicht von der Pflicht zur Beweiswürdigung auch auf solchen Gebieten. Im Zusammenhang mit dem psychologischen Gutachten hat eine solche Beweiswürdigung nicht stattgefunden, sie hat auch nicht stattfinden können.

Dieser Verstoß gegen § 128 SGG ist von der Beklagten, die sich schon vor dem LSG gegen die Verwertung des Gutachtens in der vorliegenden Form gewandt hat, ordnungsgemäß gerügt worden; er führt zur Zulässigkeit der Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist auch begründet.

Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte - evtl. nach Stellungnahmen seitens der Beteiligten - zu einem anderen, für die Beklagte günstigen Ergebnis gelangt wäre.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

In dem neuen Verfahren wird das LSG die Sachverständige veranlassen müssen, die tatsächlichen Grundlagen, die zu den von ihr gewonnenen Ergebnissen geführt haben, in einer solchen Weise darzulegen, daß das Gutachten in seiner Gesamtheit überprüft und gewürdigt werden kann. Den Beteiligten muß die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

Das LSG wird sodann auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)